

SachsenNetze GmbH · 01065 Dresden

Ingenieurbüro GUP Dresden  
Bormann  
Paul-Gerhardt-Straße 13

01309 Dresden

Rosenstraße 32  
01067 Dresden

im World Trade Center

Tel.: 0351 20585-0  
Fax: 0351 20585-4141

www.Sachsen-Netze.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Bearbeiter/-in	Durchwahl 0351 20585-	Datum
LAI-SN 2023-02514	10.02.2023	LAI-SN 2023-02514 (23-553-1)	8800	24. Feb. 2023

## **Vorplanung / Bestandsabfrage Erweiterung des Standortes der Sozialcontainer auf dem Gelände der Stadtreinigung Dresden GmbH**

Sehr geehrte Kundschaft,

zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit:

### **Nr.LAI-SN 2023-02514: Information**

## **Vorplanung / Bestandsabfrage Erweiterung des Standortes der Sozialcontainer auf dem Gelände der Stadtreinigung Dresden GmbH**

Ortsbeschreibung: Friedrichstadt 331/1 Dresden  
Auftraggeber: Stadtreinigung Dresden GmbH

Gegenstand der Auskunft ist eigener Leitungsbestand und der Anlagenbestand in Betriebsführung der folgenden Unternehmen:

- DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH
- SachsenNetze HS.HD GmbH
- SachsenGigaBit GmbH

Durch die SachsenNetze GmbH, nachfolgend SachsenNetze genannt, erhalten Sie die gewünschten Informationen.

### **Diese berechtigen nicht zur Baudurchführung.**

Wir weisen Sie nochmals darauf hin, dass die in den beiliegenden Bestandsunterlagen genannten Angaben zum Zeitpunkt der Einmessung Gültigkeit besaßen und nur für den von Ihnen eingereichten Auskunftsbereich gelten.

### **Hinweis:**

**In dem Falle, dass wir Ihnen die Dokumente zur Auskunftserteilung digital in Form von PDF-Dateien zur Verfügung stellen, sind diese farbig auszudrucken und für die Dauer der Arbeiten auf der Baustelle aufzubewahren. Die Hinweise und Forderungen in der Gesamtstellungnahme und auf den beigefügten Merkblättern sind zu beachten bzw. einzuhalten.**

Bei Rückfragen geben Sie bitte die Nr.: LAI-SN 2023-02514 an.

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. Frank Brinkmann  
Geschäftsführung:  
Dr. Steffen Heine  
Dr. Kathrin Kadner

Sitz der Gesellschaft:  
Rosenstraße 32  
01067 Dresden

Handelsregister:  
HRB 24980  
Amtsgericht Dresden  
USt-IdNr. DE258395586

Bankverbindung:  
Commerzbank AG  
IBAN DE39 8508 0000 0450 2504 04  
BIC DRESDEFF850

Mit freundlichen Grüßen

Ihre SachsenNetze GmbH.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt. Es enthält aus diesem Grund keine Unterschrift.

Anlagen: Antworten der Geschäftsfelder, SachsenNetze-Merkblatt.

**Nr.LAI-SN 2023-02514:**

**Information**

**Vorplanung / Bestandsabfrage Erweiterung des Standortes der Sozialcontainer auf dem Gelände der Stadtreinigung Dresden GmbH**

Ortsbeschreibung: Friedrichstadt 331/1 Dresden  
Auftraggeber: Stadtreinigung Dresden GmbH

**Geschäftsfeld Elektrizität**

Ansprechpartner: Meinert, Tobias (+49 351) 5630-56854

Bei Leitungs- oder Anlagenbeschädigungen Entstördienst Strom (24h) Tel. 0351 5017-8881

Ansprechpartner ist Tobias Meinert, zu erreichen unter Tel. 0351 5630-56854.

Bei Rückfragen zu Informationskabeln: Herr Jahn, Tel. 0351 5630-56732.

Im angegebenen Baubereich sind Kabel und Stromhausanschlüsse vorhanden.

Anlagen der SachsenNetze GmbH in Form von Hausanschlüssen müssen dauerhaft uneingeschränkt, gefahrfrei zugänglich und bedienbar sein.

**A C H T U N G !**

Aufgrund einer Anpassung der digitalen Stadtgrundkarte kann es zu abweichenden Maßbezugs-  
punkten/-kanten im angefragten Auskunftsbereich kommen. Diese können einen Versatz zur Be-  
maßung von Leitungen und Anlagen haben und damit zu Unklarheiten führen. Um diese aufzulö-  
sen bzw. bei zwingenden Erfordernis einen aktualisierten Leitungsplan nachzufertigen bitten wir Sie  
mit unserem Ansprechpartner Kontakt aufzunehmen. Tiefbauarbeiten in diesen Bereichen sind mit  
erhöhter Aufmerksamkeit und Sorgfalt auszuführen, die Leitungstrassen sind wie lageungeaue Lei-  
tungen zu betrachten.

Lageungenaue Kabeltrassen bedürfen erhöhter Aufmerksamkeit. Bei Arbeiten in diesem Bereich  
sind Suchschürfen zur Ermittlung der genauen Lage anzufertigen. Die durch Suchschürfen freige-  
legten Kabel sind durch die SachsenNetze GmbH bei noch offenen Gräben einmessen zu lassen.  
Notwendige Terminabsprachen zur Einmessung sind unter Tel. 0351 5630-54710 abzustimmen.  
Sollten die Suchschürfen ergebnislos verlaufen, so ist mit dem Ansprechpartner Strom Kontakt auf-  
zunehmen, um eine Ortung unserer Kabeltrassen zu veranlassen.  
Tiefbauarbeiten in den betroffenen Bereichen sind bis zur genauen Lageermittlung durch die Sach-  
senNetze GmbH einzustellen.

Hinweise zur Beachtung bei der Planung:

Zu beachten sind einzuhaltende Mindestabstände bei sich ergebenden Näherungen zu Kabeln.  
Näherungen (waagrecht lichter Abstand) bei:

- Geräteaufstellung: 0,60 m  
(Bauwerk/Fundament)

Die Näherungen sind im Vergleich der Unterlagen mit den Ausschnitten der Bestandspläne fest-  
stellbar. Ggf. muss eine Korrektur der vorgesehenen Lage bzw. Standorte vorgenommen werden.  
Besonderheiten sind mit der Gruppe Netzbetrieb Strom abzustimmen.

Beim Anlegen von befestigten Flächen sowie bei Geräteaufstellungen wird einer Überbauung der Kabel grundsätzlich nicht zugestimmt. In diesem Fall ist eine Umlegung der Kabel bzw. entsprechende Regulierung notwendig. Es muss gewährleistet sein, dass die Kabel außerhalb zu überbauender Flächen liegen.

Sollten Umlegungen der Kabel bzw. Anlagenteile unumgänglich werden, sind diese unverzüglich unter Bezugnahme auf die Nummer der Teilanfrage, Datum und Titel des Bauvorhabens anzuzugeben. Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip.

Bei Schachtungen im Grenzbereich der zulässigen Näherung zu den Kabeltrassen sind diese im gesamten Baubereich so zu sichern, dass die Gefahr des Nachrutschens der Kabelüberdeckung vermieden wird. Des Weiteren sind bei Erfordernis (z. B. an Kreuzungsstellen) Abdeckungen bzw. Abfangungen vorzusehen, um eine Belastung durch Befahren von Baugerät bzw. Eigengewicht der Kabel zu vermeiden.

Eine vorübergehende Außerbetriebnahme (Sicherheitsschutzabschaltung) der Kabel ist vom Grundsatz her nicht möglich.

Zur Durchführung der Baumaßnahme sind bei der Ausschreibung des Leistungsverzeichnisses Sicherungsmaßnahmen für die Kabel vorzusehen.

Die Genehmigung ist nur gültig unter Beachtung vorgenannter Forderungen und Hinweise sowie der Anlagen.

Die Forderungen und Hinweise sind in die Unterlagen zur Ausführungsplanung aufzunehmen.

Bei der Einholung der Bedingungen zur Baudurchführung (Erkundigungspflicht) durch den Bauausführenden sind die Unterlagen der Ausführungsplanung mit vorzulegen.

Anlagen: 2

### **Geschäftsfeld Fernwärme**

Ansprechpartner: Sigrist, Robert (+49 351) 5630-54337

Für die in Ihrem Planungsbereich vorhandenen Fernwärmehaupttrassen existieren Fernwärmeschutzstreifen.

Bei Rückfragen/Unklarheiten zu Fernwärmeschutzstreifen wenden Sie sich bitte an Herrn Hering (SachsenNetze GmbH - Org. Einheit N-BDM, Tel.: +49 351 5630 - 44171, Mobil-Tel.: +49 1522 - 1530684, E-Mail: [thomas.hering@sachsenenergie.de](mailto:thomas.hering@sachsenenergie.de)).

Im Bereich der Fernwärmeschutzstreifen dürfen ohne gesonderte Abstimmungen mit Herrn Herrmann (DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH - Org. Einheit KAFG, Tel.: +49 351 5630 - 54936, Mobil-Tel.: +49 172 - 3797931, E-Mail: [rico.herrmann@sachsenenergie.de](mailto:rico.herrmann@sachsenenergie.de)) keine Baumaßnahmen erfolgen.

Falls innerhalb der Fernwärmeschutzstreifen Baumaßnahmen notwendig werden sollten, dann ist dies vom Grundsatz her nur auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zulässig. Ansprechpartner für entsprechende Vereinbarungen ist Herr Herrmann.

Fernwärmeschutzstreifen sind frei von Überbauungen, Überlagerungen, Überkragungen (Gebäuden, Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Abbruchmassen, Terrassenanlagen, Treppenanlagen, Müllplätzen, Schuppen, Feuerwehraufstellflächen, Kränen, Kranpratzen, Verbauungen, Überbauungen, Lichtschächten, Aufzugsanlagen, Balkonanlagen, Treppenanlagen, Rampenanlagen, Baum- und Strauchpflanzungen, Kabel, Leitungen, Kanälen, Masten, Schächten aller Art, Containern aller Art, Elektroschränke und Hausanschlußkästen aller Art, Fundamenten, Mauern/Wänden aller Art, sonstigen baulichen und technologischen Anlagen, Garagen/Carports, Lauben und Schuppen aller Art usw.) und unzulässigen Verkehrslasten zu halten.

Bei Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist durch geeignete Wurzelschutzmaßnahmen ein Eindringen von Wurzeln in den Schutzstreifen der Fernwärmeanlagen auszuschließen.

Sie erhalten die beigefügten Fernwärmepläne als unverbindliche Leitungsauskunft. Wir weisen darauf hin, dass die Leitungsauskunft ausschließlich Informationszwecken dient und daraus noch keine Zu- oder Abstimmung einer Maßnahme mit DREWAG abgeleitet werden kann. Hierfür verweisen wir auf die einschlägigen Abstimmungs- und Planungsverfahren.

Die Leitungsauskunft gilt nicht als Zustimmung für Aufgrabungen und sonstige Baumaßnahmen im Bereich von Fernwärmetrassen.

Alle Planungen bzw. Arbeiten, die unsere Fernwärmeanlagen tangieren (einschließlich Baustelleneinrichtungen, Baustraßen usw.) sind mit uns abzustimmen und uns zur Zustimmung vorzulegen. Zur Durchführung der Baumaßnahme sind bei der Ausschreibung des Leistungsverzeichnisses Sicherungsmaßnahmen für die Fernwärmetrassen vorzusehen.

Im Folgenden nennen wir Ihnen generelle Bedingungen für Planungen bzw. Arbeiten im Bereich unserer Fernwärmetrassen, die bei allen Planungen bzw. Arbeiten zu beachten sind und die in Abhängigkeit von Ihrer Planung konkretisiert bzw. ergänzt werden müssen:

Der Beginn von Bauarbeiten ist rechtzeitig dem Ansprechpartner Betrieb Fernwärmenetze und Anlagen Herr Wünsche (SachsenNetze GmbH - Org. Einheit N-BNN, Tel. +49 351 5630 - 56613, Mobiltel.: +49 172 - 3490951, Fax: +49 351 5630 - 56344, E-Mail:

jens.wuensche@sachsenenergie.de) anzuzeigen. Kommt es zu einer Freilegung von Fernwärmeanlagen, dann ist in jedem Fall Herr Wünsche zu informieren und zur Abnahme vor Wiederverfüllung hinzuzuziehen.

Wenn zur Lage- und Höhenermittlung Begehungen von Fernwärmebauwerken, Rohrbrücken bzw. Anlagenräumen notwendig sind, dann wenden Sie sich bitte an Herr Wünsche (Befahrungsschein notwendig).

Falls eine Höhenanpassung von Straßenkappen bzw. Einstiegsabdeckungen erforderlich werden sollte, dann ist eine Ortsbegehung mit Herrn Wünsche durchzuführen, um zu prüfen ob eine Anpassung ohne Umbauten möglich ist.

Vertreter von Herrn Wünsche ist Herr Graf (SachsenNetze GmbH - Org. Einheit N-BNN, Tel. +49 351 5630 - 56217, Mobiltel.: +49 172 - 3494205, Fax: +49 351 5630 - 56344, E-Mail: thomas.graf@sachsenenergie.de).

Im Bereich der Fernwärmetrassen ist Handschachtung erforderlich !

Es dürfen keine Bohrungen/Durchörterungen/Pressungen/Rammungen in Richtung von Fernwärmeanlagen erfolgen !

Der Einsatz von Erdraketen/Bodendurchschlagsraketen in der Nähe von Fernwärmetrassen ist untersagt.

Das beigefügte Merkblatt der SachsenNetze 'Arbeiten und Planungen im Bereich von Versorgungsleitungen' ist zwingend zu beachten.

Das Überbauen, Überkragen bzw. Überlagern (einschließlich Kräne, Kranpratzen, Baustelleneinrichtung und Material- bzw. Erdstoffablagerung, Container aller Art, Masten aller Art, Werbeanlagen, Lärmschutzwänden, Stützwänden, Schächte aller Art, Kabelschächte, Elektroschränke und Hausanschlußkästen aller Art usw.) von Fernwärme- und Fernkältetrassen ist nicht gestattet.

Im Reparaturfall muss eine sofortige und ungehinderte Freilegung von Fernwärmeanlagen möglich sein.

Die Auszugsbereiche von Schutzrohrstrecken (SR) sind freizuhalten.

Die Zugänglichkeit zu Fernwärmeanlagen muss während und nach Abschluss von Bauarbeiten stets gewährleistet sein.

Es muss durch Sie bzw. den ausführenden Baubetrieb vor Beginn der Bauarbeiten eine Beweissicherung durchgeführt werden. Im Baubereich sind durch Sie bzw. den ausführenden Baubetrieb vorhandene Beschädigungen an Fernwärmeanlagen im Baubereich zu dokumentieren (insbesondere Beschädigungen an Rohrbrücken, Brückenstützen, Brückenpfeilern, Sockeln, Fundamenten, Unterstützungen, Rohrhalterungen, Rohrlagerungen, Rohrleitungen, Isolierungen usw.). Vor Beginn der Baumaßnahme und nach Abschluß dieser ist mit Herrn Wünsche eine Begehung der Fernwärme-Freileitungen und Fernwärme-Rohrbrücken durchzuführen.

Oberirdische Fernwärmeleitungen (FL) und Rohrbrücken (RB) sind durch geeignete Maßnahmen (Anprallschutz, Absperrung o.ä.) gegen Beschädigungen zu schützen. Freileitungstrassen dürfen bei Bauarbeiten nicht verunreinigt werden.

Alle Arbeiten im Bereich von Fernwärmestrassen müssen prinzipiell erschütterungsarm erfolgen. Die Zugängigkeit und Zufahrtmöglichkeit zu Freileitungstrassen muß stets gewährleistet sein.

Bei Arbeiten in der Nähe von Fernwärme-Freileitungstrassen (FL) und Rohrbrücken (RB) muß deren Standsicherheit gewährleistet bleiben.

Im Bereich von Stützen bzw. Sockeln und den zugehörigen Fundamenten oberirdischer Fernwärmeleitungen (FL) und Rohrbrücken (RB) dürfen keine Aufgrabungen vorgenommen werden, die die Standsicherheit der Fernwärmeanlagen gefährden.

Festpunktfundamente (in den Lageplänen mit FP gekennzeichnet) dürfen im Umkreis von 5,0 m nicht ohne statische Einzelfallprüfung aufgedeckt werden.

Es ist abzusichern, daß unsere Baulichkeiten nicht durch Wasser unterspült bzw. freigespült werden.

Die Stabilität von Verbauungen ist für die gesamte Standzeit zu garantieren. Der Einbau und Rückbau von Verbauungen muß erschütterungsarm erfolgen.

Es darf während und auch nach Abschluß der Bauarbeiten zu keiner Lageänderung der Fernwärmeanlagen kommen. Setzungserscheinungen im Bereich der Fernwärmestrassen sind auszuschließen.

Die Leitungsverlegung hat bei Kreuzung unserer Freileitungstrassen (FL) möglichst mittig zwischen zwei Auflagesockeln/Stützen zu erfolgen.

Erfolgt im Bereich von Fernwärmekänen (KAN) und -schächten/ -bauwerken (BW bzw. B) und Fundamenten eine einseitige Aufgrabung/Freilegung, so ist dafür zu sorgen, daß die Baulichkeiten nicht durch einseitigen Erddruck beschädigt bzw. in ihrer Lage verändert werden. Eine Veränderung der Überdeckungshöhe ist ohne statische Einzelfallprüfung nicht zulässig. Das Freilegen von Fernwärmekänen (KAN) ist nur gestattet, wenn die Aufgrabetiefe nicht unter der Kanalsohle liegt. Festpunktfundamente (in den Plänen mit X bzw. FP gekennzeichnet, siehe Signaturkatalog) dürfen unterhalb der Kanalsohle in einem Umkreis von 5,0 m nicht ohne statische Einzelfallprüfung aufgedeckt werden.

Die äußere Isolierung/Wassersperre von Känen und Bauwerken darf nicht beschädigt werden.

Es ist abzusichern, daß unsere Baulichkeiten nicht durch Wasser (insbesondere Regenwasser) unterspült werden.

Vor dem Verfüllen im Bereich unseres Fernwärmekanales oder unseres Fernwärmeschachtes/-bauwerkes ist im Rahmen einer Abnahme mit Herrn Wünsche festzustellen, ob der Fernwärmekanal bzw. das Fernwärmebauwerk äußerlich (Beton, Sperrung) beschädigt wurde. Beim Verfüllen sind steinfreie Massen mit einer Proctordichte von 97% einzubringen.

Alle Arbeiten im Bereich von Fernwärmestrassen müssen prinzipiell erschütterungsarm erfolgen.

Parallel zu Fernwärmekänen verlegte Drainageleitungen/-kanäle sind zu beachten und zu schützen.

Bei Kreuzung von Fernwärmekanaln (KAN) mit Ver- bzw. Entsorgungsleitungen ist ein senkrechter lichter Mindestabstand von 0,50 m zum Kanal einzuhalten. Die genannten Werte gelten nur für offene Verlegung. Fernwärmekanaln sind r e c h t w i n k l i g zu kreuzen.

Bei Parallelverlegungen zu Fernwärmekanaln (KAN) ist ein waagerechter lichter Mindestabstand von 1,00 m zur Außenkante Kanal erforderlich. Die genannten Werte gelten nur für offene Verlegung und wenn die Aufgrabetiefe nicht unter der Kanalsohle liegt.

Über und unter Fernwärmeschächten/ -bauwerken (BW bzw. B) dürfen keine Ver- bzw. Entsorgungsleitungen verlegt werden. Bei Verlegung von Ver- bzw. Entsorgungsleitungen ist zu Fernwärmeschächten/ -bauwerken (BW bzw. B) ein waagerechter lichter Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

Muffenverbindungen sind so anzuordnen, daß sie sich nicht über oder unter Fernwärmeanlagen befinden.

Achtung !

Unterquerungen von Fernwärmekanaln bedürfen einer gesonderten Abstimmung und einer gesonderten schriftlichen Zustimmung.

Zwischen geplanten Schächten/Elektroschränken und unseren Fernwärmeanlagen ist ein gesicherter waagerechter lichter Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten (bezogen auf die Außenkante der nächstliegenden Fernwärmetrasse).

Außerhalb von Fahrbahnen öffentlicher Straßen gilt:

Im Planungsbereich bzw. Baubereich vorhandene Fernwärmekanaln (KAN), Fernwärmebauwerke (BW bzw. B) und zugehörige Drainageschächte (DS, MS) dürfen nicht überbaut und weder mit Verkehrslasten noch mit ruhenden Lasten (einschließlich Kräne, Kranpratzen, Baustelleneinrichtung, Abbruchmassen, Material- bzw. Erdstoffablagerung, Container aller Art) beaufschlagt werden.

Der Lasteintragswinkel von Fahrzeugen, Kränen, Baggern, Geräten, Baustelleneinrichtung, Abbruchmassen, Material- bzw. Erdstoffablagerung, Container aller Art usw. muß in Höhe der Bauwerks- bzw. Kanalsohlen noch einen lichten waagerechten Mindestabstand von 1,0 m zu Fernwärmekanaln und Fernwärmebauwerken haben. Es ist ein Lasteintragswinkel von 60° anzusetzen.

Während der Bauphase sind die Fernwärmeanlagen mittels stabiler Absperreinrichtungen (z.B. Bauzaun) vor Überfahrungen bzw. Belastungen zu schützen.

Eine Überfahrung von Fernwärmekanaln und Fernwärmebauwerken/-schächten ist bei unveränderter Überdeckung mit PKW und Kleingeräten bis zu einer maximalen Gesamtverkehrslast von 3,0 t möglich.

Sollte eine Überfahrung/Belastung mit größeren Verkehrslasten notwendig werden, dann ist eine statische Einzelfallprüfung notwendig.

Im unmittelbaren Bereich von Baugruben bzw. Rohrgräben ohne statisch geprüften Verbau dürfen Fernwärmeanlagen grundsätzlich nicht überfahren bzw. belastet werden (auch nicht mit mit PKW und Kleingeräten).

---

Sollten die oben genannten Bedingungen nicht eingehalten werden können, so sind durch Absprachen mit Herrn Herrmann (DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH - Org. Einheit KAFG, Tel.: +49 351 5630 - 54936, Mobiltel: +49 172 - 3797931, E-Mail: rico.herrmann@sachsenenergie.de) unbedingt gesonderte Regelungen zu treffen.

---

Es ist zu beachten, dass Übersichtspläne/Übersichtsschemata in Bezug auf Lage- und Höheninformationen keine Bestandsdokumentationen darstellen. In den genannten Unterlagen sind Abweichungen von Längen- und Höhenangaben der Fernwärmetrassen möglich.

In Gebäuden, Tiefgaragen, Kelleranlagen, Brückenkammern usw. sind Fernwärmeanlagen in der Regel nicht oder nur schematisch dargestellt.

Die Deckelhöhen (Fernwärmebauwerkseinstiege) sind in der Örtlichkeit zu kontrollieren.

Einzelne Übersichtspläne, Bestandspläne, Lagepläne, Vermessungs-/Einmessunterlagen usw. erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind alle beiliegenden Anlagen zu beachten.

In den übergebenen Bestandsplänen sind bei den erdverlegten Fernwärmeleitungen (Planbezeichnungen: KMR, FHK, CFL, FX, SMR) jeweils der Medienrohrdurchmesser und der Mantelaußendurchmesser der Rohrisolierung (1. Medienrohrdurchmesser / 2. Mantelaußendurchmesser der Rohrisolierung) in mm angegeben.

Bei Planungen müssen Fernwärmetrassen mit der tatsächlichen Trassenbreite, die im Planungs- bzw. Bauraum eingenommen wird, dargestellt werden. Wir haben Ihnen hierfür ein Datenblatt mit den Regelquerschnitten der KMR-Trassen beigelegt (siehe Regelquerschnitt in der Anlage).

Bitte beachten Sie unbedingt die ausführliche Legende für Bestandspläne Fernwärme/Fernkälte unter [www.sachsen-netze.de](http://www.sachsen-netze.de). So können Sie die Legende aufrufen: Schnellauswahl: Leitungsaus-kunft > Legende Bestandsplan für Leitungsauskünfte Rohrmedien[PDF] (gültig ab Plottedatum 12.01.2022).

Anlagen: 3

### **Geschäftsfeld Gas**

Ansprechpartner: Gogolok, Julia (+49 351) 5630-56982

Beigefügt zu den Bestandunterlagen Gas als Leitungsauskunft erhalten Sie folgende Stellungnahme:

Bitte beachten Sie die im beigefügten Merkblatt enthaltenen Hinweise und Forderungen. Wir weisen darauf hin, dass die Leitungsauskunft ausschließlich Informationszwecken dient und daraus noch keine Zu- oder Abstimmung einer Maßnahme mit der SachsenNetze GmbH abgeleitet werden kann.

Anlagen: 1

### **Geschäftsfeld Wasser**

Ansprechpartner: Feig, Uwe (+49 351) 5630-56392

Die übergebenen Bestandspläne der Trinkwasserleitungen der SachsenEnergie AG für den angefragten Bereich stellen eine reine Leitungsauskunft dar. Daraus sind keine Zu- oder Abstimmungen von Maßnahmen mit der SachsenEnergie AG bzw. an deren Anlagen abzuleiten. Mit dieser Auskunft wird auch keine Zustimmung zu Aufgrabungen oder Baumaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen erteilt.

Anlagen: 1